

Abwasserabgabe

REFORMVORSCHLÄGE IM FAKTENCHECK

Die Abwasserabgabe muss umfassend reformiert werden – oder sie gehört abgeschafft. Nach 30 Jahren sollte die Abgabe an die heutigen Herausforderungen der Abwasserwirtschaft angepasst werden, sonst ist sie nur noch eine Mehrbelastung der Abwasserkunden. Die Abwasserabgabe muss wieder zu einem Instrument werden, das als **investitions- und umweltpolitischer Beschleuniger** wirken kann. **Dabei darf sie aber die Abwasserentgelte nicht zusätzlich belasten.** Die Bezahlbarkeit der Abwasserentsorgung ist, gerade im dünn besiedelten ländlichen Raum, bereits jetzt eine Herausforderung. Sie darf durch Abgaben nicht weiter verschärft werden. **Auch als Finanzierungsvehikel für die Reduktion von Spurenstoffen ist die Abwasserabgabe allein keine geeignete Lösung.** Vermeiden ist günstiger als reparieren. Daher gilt es alle Verursacher einzubeziehen und die Verantwortung für die Reduktion von Spurenstoffeinträgen nicht einseitig auf die Abwasserentsorger abzuwälzen.

Der VKU hat die kommunalen Abwasserentsorger zu den aktuell diskutierten Reformvorschlägen befragt.¹ Die Ergebnisse zeigen die praktischen Auswirkungen der Reformvorschläge für die Abwasserentsorger und ihre Kunden auf und leisten damit einen wesentlichen Beitrag für die laufende Reformdiskussion:

- › Die Abschaffung des **halbierten Abgabesatzes würde für 94 Prozent der Befragten zu einer Verdoppelung der zu zahlenden Abwasserabgabe führen** – und das ohne die ebenfalls avisierte **Inflationsbereinigung** und nominelle **Steigerung des Abgabesatzes**.
- › **Verrechnungsmöglichkeiten fördern Investitionen.** Die Anzahl der Unternehmen, die Verrechnungen in Anspruch nehmen konnten, ist in den letzten 10 Jahren **von 65 auf etwa 50 Prozent gesunken** - und die Mehrheit der Unternehmen erwartet eine **Fortsetzung und Beschleunigung dieser Entwicklung**. Fehlen verrechnungsfähige Investitionsmöglichkeiten, erhöht sich die von den Unternehmen tatsächlich zu zahlende Abwasserabgabe.
- › **Für 83,5 Prozent der Befragten hat die Einführung einer „optionalen Messlösung“ Potential** und sie würden sich für diese Veranlagung entscheiden. Es kommt daher vor allem auf eine **praxistaugliche Ausgestaltung** der Erhebung an.
- › **Wichtig bleibt die Gesamtschau auf die Kosten der Abwasserentsorgung:** Durch eine Ausweitung und Neuausrichtung der Verrechnungsmöglichkeiten könnte die Abwasserabgabe als umwelt- und investitions-politischer Beschleuniger fungieren und damit zur Verbesserung der Gewässerqualität beitragen ohne die Abwasserkunden zusätzlich zu belasten.



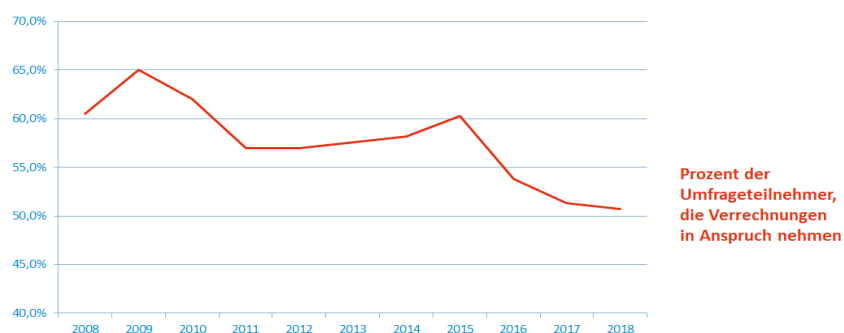
¹ An der Befragung haben sich 86 Abwasserentsorger beteiligt, die 624 Kläranlagen der Größenklassen 1 bis 5 betreiben.

› Keine finanzielle Mehrbelastung durch die Abwasserabgabe

Bisherige Reformüberlegungen zielen im Ergebnis immer auf eine **deutliche Erhöhung der Abwasserabgabe** ab. Leitgedanke scheint dabei zu sein: Nur was schmerzt entfaltet Lenkungswirkung. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, wer die Abwasserabgabe über seine Abwassergebühren am Ende zahlen muss, wer also die Schmerzen erleidet. Das Reformpaket darf nicht mit einer finanziellen Mehrbelastung für die Abwasserentsorger verbunden sein, da sich dies letztendlich direkt auf die Bürgerinnen und Bürger auswirkt - und zu steigenden Wohnnebenkosten führen würde.

Drei Stellschrauben sind wesentlich für die aus der Abwasserabgabe resultierende finanzielle Belastung:

- › **Höhe des Abgabesatzes:** Der derzeitige Abgabesatz beträgt 35,79 Euro pro Schadeinheit. In der Diskussion ist eine Erhöhung des Abgabesatzes über eine inflationsbedingte Anpassung, die bereits zu einer Verdopplung führen würde, bis hin zu einer noch darüber hinaus gehenden nominellen Erhöhung. In Abhängigkeit vom Umfang würde sich eine Erhöhung deutlich auf die von den Unternehmen in Summe zu zahlende Abwasserabgabe auswirken.
- › **Ermäßigungsoption | Halbierte Abgabesätze:** In der Praxis wird der volle Abgabesatz aktuell nur von sehr wenigen Abwasserentsorgern entrichtet. Nach den Befragungsergebnissen des VKU zahlen nahezu alle Abwasserentsorger den halbierten Abgabesatz von 17,90 Euro pro Schadeinheit. Alleine die erwartete Streichung dieser Ermäßigungsoption würde für die meisten abgabepflichtigen Einleitungen zu einer **Verdopplung der zu zahlenden Abwasserabgabe** führen – und das bereits ohne die zusätzliche Erhöhung des Abgabesatzes.
- › **Verrechnungen:** Investitionen in bestimmte Maßnahmen können Abwasserentsorger mit der zu zahlenden Abwasserabgabe verrechnen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Möglichkeit zur Verrechnung in den letzten Jahren **deutlich zurückgegangen** ist. Hintergrund ist, dass die Anforderung einer mindestens 20%-igen Reduzierung der Schadstofffracht im betreffenden Abwasserstrom in derart substanziellem Umfang kaum noch zu realisieren ist und damit das Potential zur Umsetzung verrechnungsfähiger Maßnahmen für viele Unternehmen mehr und mehr ausgeschöpft ist. Das führt im Ergebnis schon heute dazu, dass die von den Unternehmen zu entrichtende Abwasserabgabe steigt. Unter dem heutigen Rechtsrahmen geht zudem eine **Mehrheit der kommunalen Abwasserentsorger** davon aus, dass die Verrechnungen weiter abnehmen werden.



Für die **Akzeptanz der Abwasserabgabe** sind die **Verrechnungsmöglichkeiten** ein ganz wesentlicher Baustein. Für knapp 80 Prozent der Befragten ist dies relevant bzw. sehr relevant. **Daher hat der VKU Vorschläge für zukünftig verrechnungsfähige Maßnahmen erarbeitet und in einem Papier gebündelt.** Neben einer Streichung der 20 %-Regelung sollte die Neuausrichtung der Verrechnungen insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzungen des Grundwassers und von Fremdwasseranfall aufgrund schadhafter Kanäle aufgreifen sowie Maßnahmen zur Anpassung an ein verändertes Niederschlagsverhalten (Starkregen) infolge der Klimaänderung und zur Anpassung an den demografischen Wandel. In Fällen, in denen sich der Abwasserentsorger für den Ausbau zusätzlicher Reinigungsstufen zur Reduzierung der Spurenstoff- und Keimbelastung entscheidet, sollten die entsprechenden Maßnahmen ebenfalls verrechnungsfähig sein.

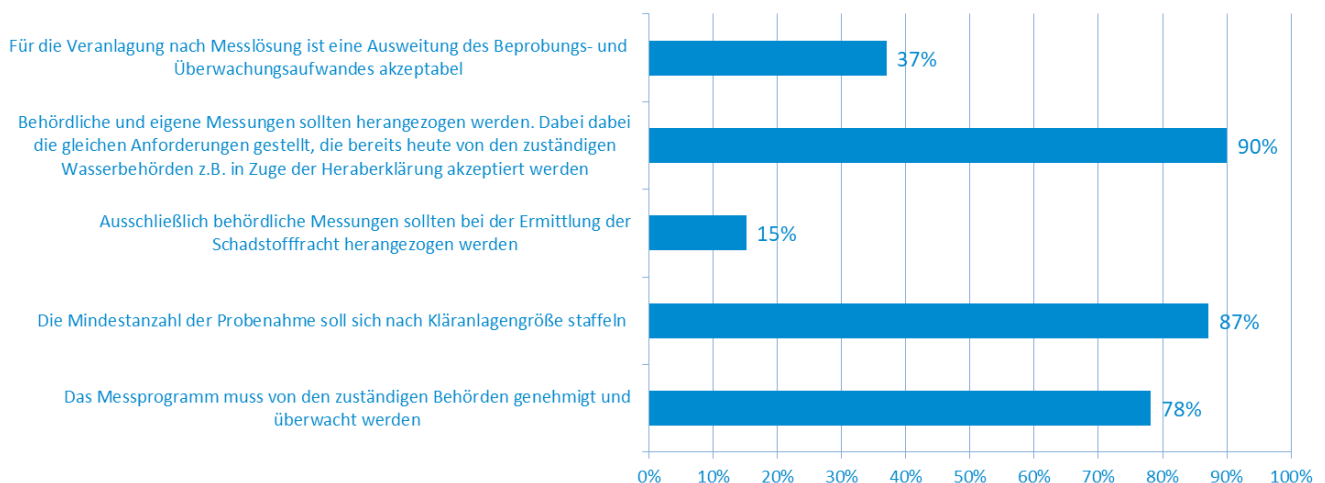
Bei den kommunalen Abwasserentsorgern, die in den letzten Jahren Investitionen weiterhin verrechnen konnten, hatte dies **deutliche Auswirkungen auf die Höhe der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe**: Über ein Viertel der Befragten konnte die Abgabenlast um mindestens 75 Prozent reduzieren. Dieser Effekt muss bei den Kostenabschätzungen zu den Reformszenarien zwingend mitberücksichtigt werden.

› Fakten | Optionale Messlösung

Die Veranlagung der Abwasserabgabe erfolgt heute nach der sogenannten **Bescheidlösung**. Der abgabepflichtige Abwasserentsorger zahlt demnach nicht Abwasserabgabe für die von ihm tatsächlich eingeleiteten, sondern für die nach dem wasserrechtlichen Bescheid zulässigen Frachten. Durch die sogenannte **Herabklärung** kann der Abwasserentsorger diese Werte für einen begrenzten Zeitraum „herab erklären“ und dadurch die zu zahlende Abwasserabgabe reduzieren.

Für die Reform der Abwasserabgabe ist die Einführung einer „optionalen Messlösung“ im Gespräch. Bei einer Messlösung rücken für den Abwasserentsorger die tatsächlich eingeleiteten Frachten in den Fokus, an denen sich dann die Höhe der Abwasserabgabe ausrichtet. **Nach der VKU-Befragung befürworten 83,5 Prozent der Abwasserentsorger die Einführung einer „optionalen Messlösung“** und sie würden sich für diese Veranlagung entscheiden – sofern eine praxistaugliche Ausgestaltung gelingt (siehe Abbildung).

Die Entscheidung für eine Messlösung ist insbesondere dann für die Abwasserentsorger interessant, wenn das damit verbundene Messprogramm eng am Verfahren der Herabklärung orientiert wird. Für die Anerkennung einer Herabklärung stellen die zuständigen Behörden auch heute schon bestimmte Anforderungen, um die herabklärten Werte nachzuweisen. Diese Anforderungen sollten bei der Einführung einer Messlösung als Richtschnur dienen und nicht verschärft werden. Zu hohe Anforderungen an eine Veranlagung nach Messlösung würden zudem der mit einer Reform zu verbindenden Entbürokratisierung und einem vereinfachten Vollzug entgegenstehen.



Für den Fall, das mit der Novelle des Abwasserabgabengesetzes eine „optionalen Messlösung“ eingeführt wird, sprechen sich 91 Prozent der Befragten dafür aus, die **Möglichkeit zur Herabklärung weiterhin beizubehalten**. Denn: Entfällt die Möglichkeit zur Herabklärung, entsteht insbesondere für die Unternehmen ein Nachteil, die sich aufgrund des damit verbundenen Aufwandes gegen die Veranlagung nach Messlösung entscheiden. Diese könnte vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Kläranlagenbetreiber gehen, die vor allem im ländlichen Raum tätig sind. Besonders dort stellt die Gewährung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine Herausforderung dar, wenn durch höhere Kosten für das tägliche Leben die Attraktivität des ländlichen Raumes unter Druck gerät.

› **Fakten | Belastung der Abwasserentgelte – es zählt die Gesamtschau aller Initiativen!**

Die **Verbraucherperspektive** einzunehmen heißt auch, eine Gesamtschau der Auswirkungen politischer Initiativen auf die Abwassergebühren vorzunehmen. Zuletzt wurden z.B. erhöhte Anforderungen an die Klärschlammverwertung und die Einführung einer Pflicht zur Phosphorrückgewinnung genauso gesetzlich vorgeschrieben wie steigende Anforderungen an ein nachhaltiges Energiemanagement bei kommunalen Abwasserentsorgern. Zur Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten wird allzu gerne auf die Umlagefähigkeit auf die Abwasserentgelte nach den Kommunalabgabengesetzen verwiesen.

Eine solche Betrachtung greift allerdings zu kurz, da sich Kostensteigerungen nur dann als darstellbar erweisen werden, wenn sie für den Bürger vor Ort auch in der Summe nachvollziehbar gerechtfertigt sind. Diese rechtliche Möglichkeit zu überdehnen hieße aber, die politische Akzeptanz für die einzelnen Maßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu verlieren. In der Summe werden voraussichtlich schon die Maßnahmen aus der letzten Legislaturperiode auch ohne eine Erhöhung der Abwasserabgabe zu erheblichen Gebührensteigerungen führen.

Eine auf diesem Wege zu befürchtende **Konkurrenz um begrenzte Investitionsmittel** darf sich nicht zu Lasten der bereits heute bestehenden Aufgaben der Abwasserentsorgung und den damit verbundenen Erfordernissen auswirken. Darunter fallen insbesondere auch die für den Infrastrukturerhalt notwendigen Investitionsmittel. Die Kanalnetze und Anlage der kommunalen Abwasserentsorger sind Voraussetzung für die hohe Verlässlichkeit und Entsorgungssicherheit. Als zuverlässiger „Schatz unter der Straße“ sind sie ein bedeutender Vermögenswert der Bürgerinnen und Bürger. Daher ist nicht alles, was bei einer isolierten Problembetrachtung politisch wünschenswert erscheint, bei einem verantwortungsvollen Umgang mit den Entgelten der Bürger auch überall und sofort umsetzbar. Die Auswirkungen auf die Entgeltentwicklung in der Summe aller Maßnahmen darf bei jeder neuen Reformidee nicht aus dem Auge verloren werden.

Es muss das gemeinsame Ziel von Politik und kommunaler Abwasserwirtschaft sein, neben den bestehenden Herausforderungen für die Abwasserwirtschaft, alle **politischen Initiativen in der Gesamtschau** zu betrachten und ergebnisoffen zu diskutieren, wie die mit den Einzelschlüssen verbundenen umweltpolitischen Zielsetzungen in der Summe kosteneffizient über alle Verursachergruppen und Nutzer erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Abwasserabgabereform, die sich konvergent an den heutigen und zukünftigen Herausforderungen der Abwasserwirtschaft orientiert und anstatt zusätzliche Belastungen zu schaffen, das Potential als investitions- und umweltpolitischer Beschleuniger ausschöpft.

